

S a t z u n g
des Vereins der Freunde und Förderer
des Gymnasiums der Gemeinde Kreuzau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Gemeinde Kreuzau e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Kreuzau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung von 1977. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Gymnasiums der Gemeinde Kreuzau in seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch pädagogische Vorhaben und Gestaltung des Schullebens an dem Gymnasium Kreuzau, insbesondere durch:

- a. Unterstützung bedürftiger Schüler/innen,
- b. Hilfen bei der Beschaffung wissenschaftlicher oder künstlerischer Unterrichtsmittel,
- c. Förderung kultureller Veranstaltungen oder Projekte,
- d. Förderung des Schulsports, von Schulwanderungen oder Schulfahrten,
- e. Förderung der Elternarbeit.
- f. Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die vorstehenden beispielhaft aufgelisteten Aufgaben können jederzeit im Rahmen des § 52 Abgabenverordnung (gemeinnütziger Zwecke) erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es hierzu einer Satzungsänderung bedarf. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.

2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

3. Alle Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Das Vereinsvermögen ist sicher und zinsgünstig anzulegen. Anlage und Verwaltung ist Sache des Vorstandes.

4. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich ohne Vergütung ausgeübt. Auch bei Ausscheiden aus dem Verein

und bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung erkennt der Bewerber die Satzung an.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich gegenüber den Vorstand erklärt werden.

3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Beitrag

1. Der jährlich zu leistende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

3. Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigung des Beitrages gewähren

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand

b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a. geschäftsführendem Vorstand, bestehend aus:

i. dem (der) Vorsitzenden

ii dem (der) Kassenwart (in)

iii. dem (der) Schriftführer (in)

b. erweitertem Vorstand, bestehend aus:

i. dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden

ii dem (der) stellvertretenden Kassenwart (in)

- iii dem (der) Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- iv. 2 Beisitzern/Beisitzerinnen
- v. dem (der) Schulleiter (in) oder dessen (deren) Vertreter (in)
- vi. dem (der) Schulpflegschaftsvorsitzenden oder dessen (deren) Vertreter (in)

Ist eine der Personen aus § 6 Ziff. 1 b. v.-vi. nicht zur Mitarbeit im Vorstand bereit, so wird für diese Person ein(e) weitere(r) Beisitzer(in) in den erweiterten Vorstand gewählt.

2. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Mitglieder unter 1.b.v. und 1.b.vi - werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der (die) erste Vorsitzende ist gemeinsam mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
5. Der (Die) Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er (Sie) muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies fordern.
6. Der (Die) Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird er ergänzt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 25% der Mitglieder erforderlich. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von einer Stunde nach Ende der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung vom Vorstand formlos einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, die Ausnahme von Beschlüssen über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die von den Rechnungsprüfern testierte Jahresberechnung vorzulegen. Sie wählt die Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr und beschließt über die Entlastung des Vorstandes

7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1. und 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 4 Abs. 1 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

8. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 8 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das gesamte Vermögen an den Rechtsträger der Schule, die Gemeinde Kreuzau, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Falls die Schule, das Gymnasium der Gemeinde Kreuzau, nicht mehr besteht, ist das Vereinsvermögen für gleiche Zwecke einer oder mehrere Schulen in der Gemeinde Kreuzau zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.05.2019 beschlossen.

Stand: 23.05.2019